

Herrn/Frau
Vorname Nachname
Straße 1
12345 Ort

Verordnung von Arzneimitteln für interkurrente Erkrankungen während der Rehabilitation

Sehr geehrte/r

das LSG Niedersachsen-Bremen entschied am 22.06.2023 (L 12 R 89/20), dass eine Reha-Einrichtung nur die Versorgung mit denjenigen Arzneimitteln sicherstellen muss, die das Reha-Ziel fördern. Eine Reha-Einrichtung ist daher kein Vollversorger.

Für alle ambulanten ärztlichen Leistungen, die nicht mit dem Reha-Leiden im Zusammenhang stehen, sind die Vertragsärzte zuständig. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte gehören „zur ärztlichen Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auch ärztliche Leistungen bei interkurrenten Erkrankungen während ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten sowie **ambulant ausgeführte Leistungen, die während einer stationären Rehabilitation erforderlich werden und nicht mit dem Heilbehandlungsleiden im Zusammenhang stehen**“.

Das heißt: Vertragsärzte dürfen Rehabilitanden, bei Leiden, die nicht mit dem Reha-Leiden im Zusammenhang stehen, parallel zur Reha-Maßnahme behandeln bzw. Arzneimittel verschreiben.

Für Reha-Betreiber folgt aus dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen: Ein Patient soll die Medikamente für seine chronischen Begleiterkrankungen in die Reha-Einrichtung mitbringen. Die Patienten dürfen somit aufgefordert werden, Medikamente, die nicht im Zusammenhang mit dem Reha-Leiden stehen, in ausreichender Menge zur Reha-Maßnahme mitzubringen. Ist eine Folgeverordnung erforderlich, darf ein Vertragsarzt diese zu Lasten der GKV ausstellen.

Diese Rechtsprechung ließe sich auch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln (beispielweise Hilfsmittel zur Katheter- oder Stoma-Versorgung) oder Heilmitteln (beispielweise Physiotherapie oder Ergotherapie) übertragen, wenn diese Leistungen nicht mit dem in der Reha therapierten Heilbehandlungsleiden im Zusammenhang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

<Vorname> <Nachname>